Änderungs- und Verzichtsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juni 2006

Zwischen

der **a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch das einzelvertretungsberechtigte und zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigte Vorstandsmitglied Dr. Sven Rothenberger,

und

der **Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Sven Rothenberger,

und

der **GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH**, Friedrich -Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Dr. Sven Rothenberger

nachfolgend zusammen auch die "Parteien"

wird folgende Änderungs- und Verzichtsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juni 2006 abgeschlossen:

Präambel

Der zwischen den Parteien geschlossene Gewinnabführungsvertrag ist Grundlage für die zwischen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH bestehende sog. ertragsteuerliche Organschaft.

Die Mehrheit der Anteile an der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH gehört der Gesellschaft. Ein Minderheitsanteil wird von der GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH gehalten.

Um auch in Zukunft die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der Gesellschaft und der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH fortführen zu können, soll eine Änderungs- und Verzichtsvereinbarung zu dem vorgenannten Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1

Ausscheiden der GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH als Partei; Änderung des Vertragskopfes

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH als Partei aus dem Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juni 2006 ausscheidet.
- (2) Der Kopf des Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 2006 wird geändert und lautet wie folgt:

"Gewinnabführungsvertrag

zwischen

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main

und

Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH, Friedrich - Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main"

§ 2

Änderung der §§ 1,2 und 4 des Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 2006

(1) Die Bestimmungen in § 1 des Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 2006 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

"§ 1 Gewinnabführung

1. Die Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung nach

Maßgabe der Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

- Die Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH 2. kann mit Zustimmung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der a.a.a. aktiengesellschaft anlageverwaltung aufzulösen und zum Ausgleich Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden) ist ausgeschlossen."
- (2) Die Bestimmungen in § 2 des Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 2006 werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

"§ 2 Verlustübernahme

Die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung ist gegenüber der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet."

(3) § 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags wird geändert und an die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 bis 3 des Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 2006 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

"§ 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

(...)

2. Dieser Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024 ordentlich gekündigt werden, keinesfalls jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, in dem die Mindestlaufzeit der durch diesen Vertrag zu begründenden körperschafts- und gewerbesteuerlichen Organschaft von zurzeit fünf Zeitjahren (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) noch nicht abgelaufen ist.

(…)

- 4. Unbeschadet Absatz 2 kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinn für die Beendigung des Vertrages gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung nicht mehr direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH zusteht oder sie sich verpflichtet vertraglich hat, Geschäftsanteile der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH auf einen Dritten zu übertragen, so dass ihr mit dem bevorstehenden, gegebenenfalls noch von externen Bedingungen abhängigen Vollzug des Vertrags die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH nicht mehr unmittelbar oder mittelbar zusteht. Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung oder der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH durchgeführt wird.
- 5. Eine Kündigung bedarf jeweils der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es bei einer Kündigung durch die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH und bei einer Kündigung durch die Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung an."

§ 3

Fortgeltung der sonstigen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags

Im Übrigen bleibt der Inhalt des Gewinnabführungsvertrags vom 21. Juni 2006 unverändert.

§ 4

Verzicht

Die GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen GmbH als Minderheitsgesellschafterin der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH verzichtet hiermit, auch für die Zukunft, auf sämtliche ihr gemäß § 304 AktG bzw. § 3 des zwischen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und der Grundstücksverwaltung Annaberger Straße 231 GmbH geschlossenen Gewinnabführungsvertrags zustehenden Ausgleichszahlungen.

Wirksamwerden

- (1) Diese Änderungs- und Verzichtsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigungen durch die Hauptversammlung der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und der Gesellschafterversammlung der Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH. Die erforderlichen Zustimmungen sollen unverzüglich eingeholt werden.
- (2) Diese Änderungs- und Verzichtsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieser Änderungs- und Verzichtsvereinbarung eingetreten sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Änderungs- und Verzichtsvereinbarung bedürfen der Schriftform unter Ausschluss der elektronischen Form i.S.v. § 126 Abs. 3, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder seine Abänderung. Die Erleichterungen des § 127 Abs. 2 BGB werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Sofern in dieser Änderungsvereinbarung von "Schriftform" oder "schriftlichen" Erklärungen, Bestätigungen oder dergleichen die Rede ist, bezieht sich dies auf die Schriftform im Sinne des § 126 BGB unter Ausschluss der elektronischen Form i.S.v. § 126 Abs. 3; Textform und die Übermittlung per Telefax genügen diesem Formerfordernis nicht, es sei denn, dies ist im Einzelfall ausdrücklich bestimmt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Änderungs- und Verzichtsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Änderungs- und Verzichtsvereinbarung im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die der von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 21. Mai 2019

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbN

GfM Gesellschaft für

Minderheitsbeteiligungen mbH